

BUNDESGERICHTSHOF

IX KB 30/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Alexander A. [REDACTED],

[REDACTED] W [REDACTED] Street, E [REDACTED], [REDACTED] (USA),

- Pressebevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

W [REDACTED], L [REDACTED]straße 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatepräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Henkel und Pecher

in der Sitzung vom 25. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 8. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei;
die anhängigen Kosten trägt der Kläger.

S E B E

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Der Anspruch des Klägers auf Entschädigung des Schadens in Beruf des kaufmännischen Angestellten wurde durch Vergleich mit der Entschädigungsbehörde am 1. August 1957 über eine Rente nach §§ 91, 93 ZPO geregelt. Die Festsetzung der Kapitalentschädigung, aus der sich die Rente errechnete, erfolgt auf Grund einer Einreihung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes.

Der Antrag auf Festsetzung dieser Rente auf Grund der 2. AmdV-B. IV-ZB - gehobener statt einfacher Dienst - lehnte die Entschädigungsbehörde ab. Die Klage blieb in beiden Rechtstagen erfolglos. Das Berufungsgericht würdigt die Vereinbarung vom 1. Juli 1957 als unechten Vergleich, verneint jedoch einen weitgehenden Anspruch, weil im Verfahren nach der 2. AmdV wegen der Bindung an den zugrunde gelegten Sachverhalt und dessen rechtliche Beurteilung eine höhere Einreihung nicht in Betracht

kommt. Das damals zugrunde gelegte Einkommen von 265, 92 RM monatlich erreiche die Vergleichsbeträge der Besoldungsübersicht Anlage 3 im gehobenen Dienst nicht; die Vergleichsunterlagen enthielten keinen Hinweis darauf, daß der Kläger bei der Entlassung im September 1938 noch Berufsaussichten gewesen sei. Ihn als solchen zu bezeichnen, verbiete schon die siebenjährige Tätigkeit als Angestellter im früheren Lehrbetrieb.

Die Angriffe der Beschwerde rechtfertigen nicht die Entlassung der Revision. Das Berufungsurteil entspricht den Grundsätzen der Entscheidung BGR NW 1964, 461 Nr. 30 (vgl. auch BGR NW 1966, 44 Nr. 43; 1968, 328 Nr. 26), die für den unechten Vergleich, der als Bescheid zu behandeln ist, entsprechend gelten. Danach eröffnet die 2. ÄndVO nur eine begrenzte Nachprüfung; es ist von dem der früheren Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt und von der rechtlichen Beurteilung auszugehen, auf der diese Entscheidung beruht.

Der Kläger hatte für den Zeitpunkt der Entlassung im September 1938 ein Monatseinkommen von 265,92 RM behauptet und nachgewiesen. Hiervon sind er und die Entschädigungsbehörde bei Festsetzung der Rente ausgegangen. Dieses Einkommen erreicht nicht die Vergleichsbeträge der Besoldungsübersicht Anlage 3 der 3. DV-BG im gehobenen Dienst, nach Auffassung der Beschwerde noch nicht einmal die des mittleren Dienstes. Wenn der Kläger daraus den Schluß zieht, die Einreihung in den mittleren Dienst beruhe auf der Berücksichtigung seiner Entfaltungsmöglichkeiten als Berufsaussichten, dann übersieht er weiterhin, schon die Schul- und Berufsausbildung rechtfertige es, ihn besser als auf Grund der wirtschaftlichen Stellung einzureihen; außerdem gingen er und die Entschädigungsbehörde bei der Vergleichsregelung davon aus, daß die Verfallung, die den Berufsschaden bewirkte, im September 1938 be-

gonnen hatte, und damals nach siebenjähriger Angestellten-
tätigkeit, konnte der Kläger nicht mehr als Berufsanfänger
angesehen werden.

Selbst wenn die Frage der Berufsanfängerschaft im Ver-
fahren nach der 2. ÄndVO erneut zu prüfen wäre, könnte dies
der Klage nicht zum Erfolg verhelfen. Voraussetzung der
Berufsanfängerschaft für eine gehobene Stellung ist, daß der
Verfolgte entweder nach der Übung der Branche wegen seiner
Verbildung oder auf Grund einer besonderen Vereinbarung mit
dem Arbeitgeber von vornherein für eine gehobene Stellung
bestimmt und deshalb die Stellung im Zeitpunkt der Schädig-
ung nur als eine Durchgangsstation der Laufbahn betrachtet
wurde. Die Möglichkeit des Erreichens der gehobenen Stellung
im Wege des Leistungsaufstiegs, unterstützt durch besondere
Kenntnisse, genügt nicht (BSG, Urteil vom 20. November 1969
- IX ER 24/69). Für die Annahme, der Kläger habe sieben Jahre
nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit als kaufmännischer Ange-
stellter die für die volle Ausübung dieses Berufs in der
Zigarrenbranche erforderlichen Fähigkeiten noch nicht ent-
falten können und deswegen ein geringeres Gehalt bezogen
als erfahrene Berufsmangehörige (BSG Rv 1969, 198 Nr. 30)
gibt der festgestellte Sachverhalt nichts her. Bei Beurteilung
der Frage, ob ein Verfolgter am Anfang der Ausübung seines
Berufes stand, spielt das Lebensalter keine Rolle (BSG Rv 1969,
199 Nr. 31). Wegen der den Vergleich zugrunde gelegten Fest-
stellung, die Verfolgung habe mit der Entlassung im Septem-
ber 1938 begonnen, ist die Behauptung des Klägers, er habe
sich als Jude seit 1933 in seinem Beruf nicht mehr frei ent-
falten können, ohne rechtliche Bedeutung.

Das Berufungsgericht hat nicht geprüft, ob dem Kläger
auf Grund der Änderungen in Art. I BRG-Schluss ein weiter-
gehender Anspruch und damit ein Neuantwergerecht nach Art. III
Nr. 2 Abs. 1 BRG-Schluss zusteht. Aber auch in diesem Zusam-
menhang ergibt sich kein Grund für die Zulassung der Revision.
Der unschöne Vergleich steht grundsätzlich einem unanfechtbaren

Beschleid gleich; das Begehren auf Änderung des Vergleichsinhalts ist deshalb keine Anfechtung im Sinne des Art. III Nr. 3 BRG-Schluss, sondern die Neuansetzung eines weitergehenden Anspruchs nach Art. III Nr. 2 BRG-Schluss (BdH, RSW 1970, 357 Nr. 38). Die Entschädigungsbehörde hat die Rente unter Berücksichtigung des Zuschlags nach § 92 Abs. 2 BRG neu festgesetzt. Mehr steht dem Kläger nicht zu. Denn wegen der Bindung an die tatsächlichen Feststellungen über das Vorverfolgungseinkommen und den Verfolgungsbeginn (Art. III Nr. 2 Abs. 3 BRG-Schluss) kommt, wie dargelegt, die Einreihung in den gehobenen Dienst nicht in Betracht. Auch eine Ausdehnung des Entschädigungszeitraumes scheitert aus. Die Rente des Klägers ist aus einer Kapitalentschädigung für die Zeit von 1. Oktober 1938 bis 31. August 1957 errechnet. Da die Verhältnisse am 1. August 1957 maßgebend sind (Art. III Nr. 2 Abs. 4 BRG-Schluss; vgl. BGE BdH 1965, 270 Nr. 21; Beschluss von 12. Juni 1969 - II 23 199/68), kann sich auf Grund der Änderungen in Art. I Nr. 44 BRG-Schluss, § 75 BRG ein weitergehender Rentenanspruch nicht ergeben.

Die Beschwerde ist deshalb unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mal

Henkel